

Bearbeitet von: Frau Müller/Herrn Weiner

Telefon: 2631/4458

Az.: 1032 - 92 260-0

Ermäßigung des Abgabesatzes nach § 9 Abs. 5 und Abs. 6 AbwAG

Die nachfolgenden Erläuterungen zur Ermäßigung des Abgabesatzes beruhen auf einer Auswertung der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes und der Oberverwaltungsgerichte sowie der einschlägigen Kommentierungen zum Abwasserabgabengesetz bzw. Landesabwasserabgabengesetz¹.

Die Prüfung der Ermäßigung des Abgabesatzes erfolgt gesondert für jeden abgabepflichtigen Parameter.

1 § 9 Abs. 5 AbwAG

1.1 Satz 1 Nr. 1: Bescheid oder Erklärung

- 1.1.1 Maßgeblich ist die wertmäßige Übereinstimmung des im wasserrechtlichen Erlaubnisbescheid nach § 4 Abs. 1 Satz 1 AbwAG festgesetzten oder nach § 6 Abs. 1 Satz 1 AbwAG erklärten Überwachungswertes mit den Konzentrationswerten, die sich aus dem jeweiligen Anhang der Abwasserverordnung ergeben. Eine unzulässige Verdünnung oder Vermischung des Abwassers ist hier noch nicht zu prüfen.
- 1.1.2 Bei einer ganzjährig vorgenommenen Abwassereinleitung muss für den gesamten Veranlagungszeitraum, nach § 11 Abs. 1 AbwAG also für das ganze Kalenderjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember ein Bescheid oder eine Erklärung vorliegen, deren Inhalt den Mindestanforderungen entspricht. Nicht schädlich dürfte es sein, wenn eine den Mindestanforderungen entsprechende Erklärung im Laufe des Veranlagungsjahres durch einen Bescheid, der einen dementsprechenden Überwachungswert enthält, abgelöst wird.
- 1.1.3 Liegt der festgelegte bzw. erklärte Überwachungswert für einen Teil des Veranlagungsjahres über den Mindestanforderungen, so kann auch für den anderen Teilzeitraum keine Ermäßigung des Abgabesatzes erfolgen.

- 1.1.4 Eine Erklärung nach § 6 Abs. 1 AbwAG ist stets mit Wirkung für das gesamte Veranlagungsjahr abzugeben.
Die Änderung eines die Einleitung zulassenden Erlaubnisbescheides von einem über den Mindestanforderungen liegenden Überwachungswert auf einen diesen entsprechenden Überwachungswert zu einem anderen Zeitpunkt als dem Beginn eines Kalenderjahres mit Wirkung für die Zukunft oder mit Zustimmung des Einleiters auch mit Wirkung für die Vergangenheit (sofern die Werte bereits zum Jahresanfang eingehalten wurden) könnte sich mithin als ermessensfehlerhaft erweisen, da dies dem Einleiter die mögliche Ermäßigung des Abgabesatzes verwehrt.
- 1.1.5 Wurde eine Abwassereinleitung erst im Laufe eines Kalenderjahres in Betrieb genommen, so muss ein bescheidsmäßig festgelegter oder erklärter und den Mindestanforderungen entsprechender Überwachungswert für den Zeitraum von Inbetriebnahme bis Jahressende vorliegen.
- 1.1.6 Wird eine Abwassereinleitung im Laufe eines Kalenderjahres eingestellt, so muss ein bescheidsmäßig festgelegter oder erklärter und den Mindestanforderungen entsprechender Überwachungswert für den Zeitraum vom 01. Januar bis zur Einstellung der Einleitung vorliegen.
- 1.2 Satz 1 Nr. 2: Tatsächliche Einhaltung der Mindestanforderungen
- 1.2.1 Die Anforderung einer tatsächlichen Einhaltung der Mindestanforderungen bei der vorgenommenen Abwassereinleitung muss ebenfalls im gesamten Veranlagungszeitraum vom 01. Januar bis 31. Dezember bzw. im gesamten Zeitraum eines Kalenderjahres, in dem eine Abwassereinleitung vorgenommen wurde, erfüllt sein.
- 1.2.2 Auch wenn im Bescheid oder in der Erklärung strengere Werte als die Mindestanforderungen festgelegt wurden, so kommt es nur auf die Einhaltung der Mindestanforderungen an.
- 1.2.3 Besteht der Verdacht, dass die Mindestanforderungen nur aufgrund einer unzulässigen Verdünnung und Vermischung des Abwassers eingehalten werden können, ist § 9 LAbwAG zu beachten. Die Schätzung eines von dem jeweils zur Prüfung herangezogenen behördlichen Messwert abweichenden Konzentrationswertes erfolgt erst bei einem Verdünnungs- bzw. Vermischungsanteil von mehr als 50 % bezogen auf Q_s . Dabei ist in jedem Einzelfall die individuell von der Abwasserbehandlungsanlage erbrachte tatsächliche Abbauleistung zu berücksichtigen. Ergibt sich eine Abbauleistung hinsichtlich

- der Fracht von 90 % oder mehr, kann davon ausgegangen werden, dass die Einhaltung der Mindestanforderungen nicht durch Verdünnung oder Vermischung erreicht wurde.¹
- 1.2.4 Soll der Abgabesatz nicht ermäßigt werden, so liegt die Nachweispflicht bei der oberen Wasserbehörde. Der Abgabepflichtige hat aber nach § 11 Abs. 2 LAbwAG „auf Anforderung der zuständigen Behörde die [für die Schätzung] erforderlichen Angaben unter Vorlage der dazugehörigen Daten und Unterlagen innerhalb der von der Behörde gesetzten Frist zu machen.“
- 1.3 Satz 2: Kein einschlägiger Anhang oder keine Anforderungen im Anhang zur Abwasserverordnung
- 1.3.1 Ist für die Abwassereinleitung kein Anhang vorhanden, weil sie nicht unter die in der Abwasserverordnung geregelten Herkunftsbereiche fällt, oder enthält ein einschlägiger Anhang keine Vorgaben für einen bestimmten abgabepflichtigen Parameter, wird eine Ermäßigung des Abgabesatzes nach § 9 Abs. 5 Satz 2 AbwAG nur bei Einhaltung des Standes der Technik gewährt.
- 1.3.2 Voraussetzung einer Abgabesatzermäßigung nach Satz 2 (Rechtsgrundverweisung) ist, dass
(„Nr. 1“) Überwachungswerte im Bescheid/in einer Erklärung festgelegt sind, die (mindestens) dem Stand der Technik entsprechen, und
(„Nr. 2“) die dem Stand der Technik entsprechenden Werte das gesamte Jahr über tatsächlich eingehalten werden. Auf eine Einhaltung der Bescheids- bzw. Erklärungswerte kommt es dagegen nicht an (siehe 1.2.2).
- 1.3.3 Lässt sich hingegen für eine Einleitung oder einen einzelnen Parameter weder ein Konzentrations- oder Frachtwert noch ein bestimmtes Behandlungsverfahren als Stand der Technik ermitteln, scheidet eine Ermäßigung des Abgabesatzes aus.
- 1.3.4 Den Nachweis des anzuwendenden Standes der Technik und seiner Einhaltung hat der Einleiter zu erbringen.
- 1.4 Änderungen an der Abwasserbehandlungsanlage
- 1.4.1 Für die Ermäßigung des Abgabesatzes ist es unerheblich, ob im Laufe des Veranlagungsjahres anlagentechnische Verbesserungen für die Verbesserung der ansonsten unverändert vorgenommenen Abwassereinleitung (an gleicher Stelle, mit gleichen Mengen, mit gleichem Zweck der Benutzung etc.) vorgenommen wurden, die zu einem beliebigen Zeitpunkt die Einhaltung der Mindestanforderungen ermöglichen.

¹ Dienstbesprechung 25.10.1993, Protokoll vom 10.11.1993, Seite 5

1.4.2 Sind derartige Sanierungsmaßnahmen an einer Abwasserbehandlungsanlage so umfangreich, dass nach ihrer Fertigstellung von einer neuen Abwassereinleitung ausgegangen werden kann (z.B. Ersatz einer alten durch eine neue Kläranlage an gleicher Stelle), sollte nach Fertigstellung der Maßnahme eine neue Kläranlagenkennziffer und Messstellennummer vergeben werden. Dann kann die Abgabepflicht für die Einleitung nach Fertigstellung der Sanierungsmaßnahme wie eine neu aufgenommene Abwassereinleitung bearbeitet werden mit der Folge, dass der Abgabesatz auch für den Teil eines Kalenderjahres – nämlich ab Inbetriebnahme der neuen Einleitung – ermäßigt werden kann.

1.5 Wechsel des Einleiters im Veranlagungszeitraum

1.5.1 Auch beim Wechsel des abgabepflichtigen Einleiters im Laufe eines Kalenderjahres ist es erforderlich, dass die Voraussetzungen des § 9 Abs. 5 AbwAG im gesamten Kalenderjahr erfüllt werden. Es handelt sich auch nach dem Einleiterwechsel um dieselbe Abgabepflichtige Abwassereinleitung.

2 § 9 Abs. 6 AbwAG

§ 9 Abs. 6 AbwAG stellt eine Ausnahmebestimmung gegenüber § 9 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 und 2 AbwAG dar. Sind die nachstehenden Anforderungen erfüllt, so kann ausnahmsweise auch für einen mindestens drei Monate umfassenden Teil des Veranlagungszeitraumes/Kalenderjahres eine Ermäßigung des Abgabesatzes gewährt werden.

2.1 Der Inhalt der Erklärung entspricht den Anforderungen des Abs. 5

2.1.1 Entspricht der Inhalt des für die fragliche Abwassereinleitung vorliegenden Erlaubnisbescheides oder der Vorabklärung nicht den Mindestanforderungen, wurde aber eine Erklärung über die Einhaltung geringerer Werte nach § 4 Abs. 5 AbwAG abgegeben, deren Inhalt den Mindestanforderungen entspricht, so tritt bei der Prüfung der Ermäßigung des Abgabesatzes diese Erklärung an die Stelle des Bescheides oder der Vorabklärung.

2.2 Die Mindestanforderungen werden tatsächlich im Erklärungszeitraum eingehalten

2.2.1 Werden im Zeitraum, für den der geringere Wert erklärt wurde, die Mindestanforderungen eingehalten, kommt es nicht darauf an, ob dies auf für den Zeitraum vor Geltung der Erklärung der Fall war.

2.3 Der Bescheid wird angepasst

2.3.1 Eine Ermäßigung des Abgabesatzes auf der Basis der Erklärung nach § 4 Abs. 5 AbwAG ist jedoch nur dann möglich, wenn der die Einleitung zulassende Bescheid unmittelbar im Anschluss an den von der Erklärung umfassten Zeitraum an den erklärten Wert angepasst wird. Zwischen dem Ende des Zeitraums, für den die Herabklärung gilt, und der Anpassung des die Einleitung zulassenden Bescheides darf keine zeitliche Lücke bestehen. Diese Anpassung muss spätestens zu Beginn des neuen Veranlagungszeitraumes, also dem folgenden 01. Januar, erfolgen.

¹ Literatur

Berendes, Konrad

Köhler, Helmut

Köhler, Helmut/Meyer, Cedric C.

Kotulla, Michael

Nisipeanu Peter

Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp

Schröder, Friedrich/Staudigl, Dr. Heinz

Beile, Fritz/Weiner, Manfred

Roth, Dr. Horst

Das Abwasserabgabengesetz, 3. Auflage

Das Abwasserabgabengesetz

Abwasserabgabengesetz, 2. Auflage

Abwasserabgabengesetz

Abwasserabgabenrecht

Wasserhaushaltsgesetz und Abwasserabgabengesetz

Vollzugshilfen zur Abwasserabgabe = Praxis der

Kommunalverwaltung, Beitrag L 11b

Erläuterungen zur Abwasserabgabe in Rheinland-Pfalz =

Praxis der Kommunalverwaltung,; Beitrag L 11b RhPf

Erläuterungen zum Abwasserabgabengesetz = Handbuch

des Deutschen Wasserrechts, Abschnitt C 30 E